

**18. JANUAR 2002. ERLASS DER REGIERUNG ÜBER DAS ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM**  
[BS 24.10.02]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Juli 1990, 18. Juli 1990, 5. Mai 1993, 16. Juli 1993, 30. Dezember 1993, 16. Dezember 1996, 4. Dezember 2000;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Juni 1990 zur Schaffung der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung, insbesondere Artikel 4, S1, 4.; In Erwägung des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und - umschulung erhalten, abgeändert durch die Erlasse vom 07.05.1986, 17.12.1986, 05.10.1989, 17.09.1990, 03.09.1991 und den Erlass vom 29.12.1995;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten, insbesondere Artikel 56, S 2, abgeändert durch den Erlass der Exekutive vom 18.10.1990 und vom 10.09.1993;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 06.12.2001;

Aufgrund des Einverständnisses des Minister-Präsidenten, zuständig für den Haushalt vom 14.01.2002 ;

In Erwägung des Gutachtens der Dienststelle für Personen mit Behinderung vom 30.11.2001;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, insbesondere des Artikels 3, §1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In Erwägung der Tatsache, dass bereits mehrere Kandidaten für das Orientierungspraktikum vorhanden sind und dieses Praktikum die besten Voraussetzungen für eine sozial-berufliche Integration ist, duldet das Inkrafttreten vorliegenden Erlasses keinen Aufschub mehr;

Auf Vorschlag des Ministers zuständig für Behindertenpolitik;

Nach Beratung,

BESCHLIESST:

**Artikel 1 - Definitionen**

Für die Anwendung vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. das Orientierungspraktikum: die berufliche Orientierung einer Person mit Behinderung, nachstehend Praktikant genannt, mittels eines Praktikums im Betrieb, mit dem Ziel dem Praktikanten einen Einblick in seine berufliche Fähigkeiten und Interessen zu geben und dem Unternehmen zu ermöglichen die vorhandenen und noch förderbaren Fähigkeiten und Kenntnisse des Praktikanten einzuschätzen.

2. der Start-Service: Dienst der Dienststelle für Personen mit Behinderung, zuständig für die berufliche Integration von Personen mit einer Behinderung.

3. die Dienststelle: die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung

4. der Erlass der Exekutive vom 12. Juni 1985: der Erlass der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und - umschulung erhalten, abgeändert durch die Erlasse vom 07.05.1986, 17.12.1986, 05.10.1989, 17.09.1990, 03.09.1991 und den Erlass vom 29.12.1995.

5. Auszubildende im Betrieb: der Auszubildende, der einen Vertrag in Anwendung des Regierungserlasses vom 10. September 1993 zur Einrichtung und Regelung eines Systems der Ausbildung im Betrieb zur Vorbereitung der Integration von Personen mit einer Behinderung in den Arbeitsprozess, abgeändert durch den Erlass vom 9. Mai 1994, abschließt.

**Artikel 2 - Orientierungspraktikum**

§1. Das Praktikum wird derart gestaltet, dass es dem Praktikanten, ausgehend von dessen Fähigkeiten und Interessen gezielt in seiner sozial-beruflichen Integration und seiner beruflichen Orientierung fördert.

§2. Das Praktikum muss die Erkennung der notwendigen technischen, organisatorischen und/oder didaktischen Anpassungen des Arbeitsplatzes zur weiterführenden Ausbildung und/oder Beschäftigung ermöglichen.

§3. Das Praktikum muss vor Vertragsabschluss von der Dienststelle genehmigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Dienststelle das Praktikum für den Praktikanten als erforderlich und angemessen erachtet.

Die Dienststelle kann die Genehmigung jederzeit entziehen, wenn der Praktikant oder der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt oder wenn im Laufe des Praktikums deutlich wird, dass der Praktikant nicht für das Praktikum geeignet ist.

Das Praktikum wird für mindestens 1 Woche und höchstens 3 Monate genehmigt. Ein Praktikum kann in einem Betrieb nur einmal für denselben Praktikanten genehmigt werden.

### **Artikel 3 - Praktikantenvertrag**

§1. Vor Beginn des Orientierungspraktikums wird ein Vertrag zwischen dem Praktikanten oder seinen gesetzlichen Vertreter und dem Arbeitgeber durch Vermittlung der Dienststelle abgeschlossen. Dieser Vertrag wird gemäss den im vorliegenden Erlass vorgesehenen Formen, Bedingungen und Modalitäten abgeschlossen.

§2. Der Praktikant muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er darf nicht in einer Schule eingetragen sein, es sei denn, er kann aufgrund seiner Beeinträchtigung bei keinem anderen Ausbildungsträger an einem Praktikum teilnehmen.

§3. Der Vertrag wird für die Dauer der in Artikel 2, §3 erwähnten Genehmigung abgeschlossen.

§4. Der Vertrag muss folgende Angaben und Klauseln enthalten:

1. Identität und Wohnsitz der Vertragsparteien;
2. Anfangsdatum und Dauer des Praktikums;
3. die Beschreibung des Praktikums;
4. die unter Artikel 5 erwähnten Verpflichtungen
5. die in §6 vorliegenden Artikels enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Kündigung des Vertrages.

§5. Die Regelung des Betriebs bezüglich Feiertage und der Arbeitsordnung ist anwendbar auf den Praktikanten.

§6. Jeder der Vertragsparteien kann den Vertrag kündigen. Diese Kündigung wird frühestens wirksam am Tag nach dem Bilanzgespräch zwischen dem Arbeitgeber und dem Praktikanten. Dieses Bilanzgespräch findet auf Einladung und unter der Leitung des Start-Service statt. Das Bilanzgespräch muss deutlich machen, dass eine Weiterführung des Praktikums nicht mehr sinnvoll ist.

### **Artikel 4 - Entschädigung des Praktikanten**

§1. Der Praktikant erhält kein Gehalt, so wie es im Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz des Gehalt der Arbeiter definiert ist.

§2. Der Praktikant erhält von der Dienststelle pro Ausbildungsstunde die in Artikel 24, 1. des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juni 1985 festgelegte Prämie sowie die Rückerstattung der Fahrtkosten in der Höhe und nach den Modalitäten, wie sie einem Auszubildenden im Betrieb gewährt werden.

§3. Die Dienststelle schließt eine Arbeitsunfall- und Haftpflichtversicherung für den Praktikanten ab.

### **Artikel 5 - Verpflichtungen der Vertragsparteien**

§1. Der Arbeitgeber verpflichtet sich:

1. die von der in Artikel 6 erwähnten Person vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der Fähigkeiten des Praktikanten im Hinblick auf seine berufliche Orientierung durchzuführen;
2. persönlich die Ausführung des Vertrages zu überwachen oder aus seinem Personal einen Praktikumeiter zu bestimmen, der während des Praktikums mit der Begleitung des Praktikanten beauftragt ist;
3. der Dienststelle eine Evaluation des Praktikums vor Ende des Vertrages zu übermitteln;
4. während der Dauer des Praktikums wie ein guter Familienvater über die Gesundheit und Sicherheit des Praktikanten zu wachen;
5. alle anderen Verpflichtungen, die ihm aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen auferlegt sind, nachzukommen.

§2. Der Praktikant verpflichtet sich:

1. sein Praktikum gewissenhaft zu durchlaufen;
2. die allgemeinen Arbeitsregelungen sowie die des Unternehmens und das Berufsgeheimnis zu achten;
3. nichts zu tun, was die eigene Sicherheit, die Sicherheit der Mitarbeiter oder von Drittpersonen gefährden könnte.

### **Artikel 6 - Begleitung und Beratung**

Der Praktikant wird während seines Praktikums von einer durch die Dienststelle fachlich geeigneten Person begleitet. Diese Person berat ebenfalls den Arbeitgeber bezüglich der Durchführung des Praktikums.

Diese Begleitungs- und Beratungsfunktion kann durch den Start-Service oder eine durch die Dienststelle beauftragte Person gewährleistet werden.

#### **Artikel 7 - Schlussbestimmungen**

§1. Vorliegender Erlass wird am Tag der Verabschiedung wirksam.

§2. Der Minister zuständig für Behindertenpolitik wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.